

Frauenfeld, 08. Juni 2016

Entscheid Nr. 26

0091/2016/DBU/ARE

Politische Gemeinde Weinfelden

**Änderung des Verzeichnisses der bedeutsamen Bauten und Anlagen
(Kulturobjekte)**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden beschlossene Änderung des Verzeichnisses der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) - Aufnahme der Liegenschaft Neuhausweg 1 (Assek.-Nr. 830) - wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von drei Dossiers der Änderung des Verzeichnisses der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte), je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Dossiers der Änderung des Verzeichnisses der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte), mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 8. April 2016 ersucht der Gemeinderat Weinfelden um Genehmigung der erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Aufnahme der Liegenschaft am Neuhausweg 1 (Assek.-Nr. 830) in das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig.

Die Politische Gemeinde Weinfelden verfügt über einen Schutzplan für Kulturobjekte gemäss NHG, welcher als „Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte)“ vom Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 13 vom 23. Januar 2004 genehmigt wurde. Seither erfolgte lediglich eine geringfügige Ergänzung des Ver-

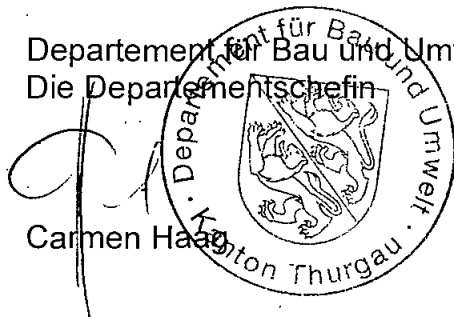


2/2

zeichnisses (DBU-Entscheid Nr. 26 vom 5.4.2005). Im Rahmen der angelaufenen Ortsplanungsrevision beabsichtigt die Gemeinde gemäss Planungsbericht, auch das Verzeichnis zu überarbeiten. Aufgrund eines Bauvorhabens auf der Liegenschaft Neuhausweg 1 soll das Objekt mit Assek.-Nr. 830 aber bereits vorgängig grundeigentümerverbindlich unter Schutz gestellt werden. Im Dezember 2015 hat das Amt für Denkmalpflege eine Einstufungsüberprüfung vorgenommen und das auf Parzelle Nr. 2640 liegende Bauernhaus als „wertvoll“ im Hinweisinventar eingestuft. Aufgrund dessen und auf Wunsch des Grundeigentümers beantragt die Gemeinde, das Bauernhaus in das Schutzverzeichnis aufzunehmen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das einbezogene Amt für Denkmalpflege keine Vorbehalte gegenüber der beabsichtigten Anpassung des Verzeichnisses geäußert. Die Änderung des Schutzzeichnisses erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. JUNI 2016